

RS OGH 1987/12/2 9ObS23/87, 9ObS17/87, 9ObS37/87, 9ObS43/87, 10ObS36/88, 10ObS259/88, 10ObS260/88, 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1987

Norm

ASVG §203

Rechtssatz

Die Unfallversicherung ist keine Berufsversicherung. Grundlage für die Ermittlung der Minderung der Erwerbsfähigkeit bildet regelmäßig ein ärztliches Gutachten. Die aktuellen Richtlinien der Tabellen, die bei der ärztlichen Begutachtung herangezogen werden, berücksichtigen die Verhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 23/87
Entscheidungstext OGH 02.12.1987 9 ObS 23/87
Veröff: SZ 60/262 = JBI 1988,259 = SSV-NF 1/64 = DRdA 1989,128 (Ackerl, 85)
- 9 ObS 17/87
Entscheidungstext OGH 13.01.1988 9 ObS 17/87
nur: Grundlage für die Ermittlung der Minderung der Erwerbsfähigkeit bildet regelmäßig ein ärztliches Gutachten. Die aktuellen Richtlinien der Tabellen, die bei der ärztlichen Begutachtung herangezogen werden, berücksichtigen die Verhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. (T1)
- 9 ObS 37/87
Entscheidungstext OGH 10.02.1988 9 ObS 37/87
- 9 ObS 43/87
Entscheidungstext OGH 27.01.1988 9 ObS 43/87
nur T1
- 10 ObS 36/88
Entscheidungstext OGH 26.04.1988 10 ObS 36/88
nur T1
- 10 ObS 259/88
Entscheidungstext OGH 25.10.1988 10 ObS 259/88
nur: Die Unfallversicherung ist keine Berufsversicherung. (T2); Beisatz: Die Auswirkungen einer Unfallverletzung auf die Einsatzmöglichkeiten auf dem gesamten allgemeinen Arbeitsmarkt zunächst unabhängig vom tatsächlich

ausgeübten Beruf sind abstrakt zu prüfen. (T3)

- 10 ObS 260/88
Entscheidungstext OGH 25.10.1988 10 ObS 260/88
nur T1
- 10 ObS 312/88
Entscheidungstext OGH 06.12.1988 10 ObS 312/88
nur T1; Beisatz: Der gesamte allgemeine Arbeitsmarkt bildet das Verweisungsfeld. (T4)
- 10 ObS 14/89
Entscheidungstext OGH 07.02.1989 10 ObS 14/89
nur T2
- 10 ObS 186/89
Entscheidungstext OGH 06.06.1989 10 ObS 186/89
nur T2; Beisatz: § 48 ASGG. (T5); Beisatz: Die Ausbildung und der bisherige Beruf des Verletzten, also konkrete Verweisungsmöglichkeiten im Einzelfall, sind in Abweichung von der zunächst zugrunde zu legenden medizinischen Einschätzung nur soweit angemessen zu berücksichtigen, als dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. (T6)
- 10 ObS 309/89
Entscheidungstext OGH 24.10.1989 10 ObS 309/89
Auch; nur T1
- 10 ObS 84/90
Entscheidungstext OGH 27.02.1990 10 ObS 84/90
nur T2
- 10 ObS 290/90
Entscheidungstext OGH 18.09.1990 10 ObS 290/90
nur T2
- 10 ObS 352/90
Entscheidungstext OGH 06.11.1990 10 ObS 352/90
nur: Grundlage für die Ermittlung der Minderung der Erwerbsfähigkeit bildet regelmäßig ein ärztliches Gutachten. (T7) Veröff: SZ 63/196 = SSV-NF 4/142
- 10 ObS 108/91
Entscheidungstext OGH 07.05.1991 10 ObS 108/91
Auch; nur T7
- 10 ObS 2/92
Entscheidungstext OGH 28.01.1992 10 ObS 2/92
Beisatz: Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn bei Unfallsfolgen, die in verschiedene medizinische Fachgebiete fallen, bloß die aus der Sicht der einzelnen Fachgebiete anzunehmende Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, zumal die verschiedenen Größen nicht einfach zusammengerechnet werden dürfen. (T8) Veröff: SSV-NF 6/10
- 10 ObS 3/92
Entscheidungstext OGH 28.01.1992 10 ObS 3/92
nur T1; Beis wie T5; Beis wie T6
- 10 ObS 125/92
Entscheidungstext OGH 16.06.1992 10 ObS 125/92
nur T2
- 10 ObS 112/92
Entscheidungstext OGH 26.05.1992 10 ObS 112/92
nur T1; Beisatz: In welchem Ausmaß in diesem Sinn aus medizinischen Gründen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht, ist eine Tatfrage. (T9)
- 10 ObS 11/94
Entscheidungstext OGH 15.02.1994 10 ObS 11/94
- 10 ObS 13/95

Entscheidungstext OGH 14.02.1995 10 ObS 13/95

nur T1

- 10 ObS 248/94

Entscheidungstext OGH 14.03.1995 10 ObS 248/94

nur T1

- 10 ObS 177/95

Entscheidungstext OGH 19.09.1995 10 ObS 177/95

nur T1; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Die Entscheidung, ob ein derartiger Härtefall vorliegt, der ein Abweichen von der ärztlichen Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit geboten erscheinen lässt, ist Gegenstand der rechtlichen Beurteilung. (T10)

- 10 ObS 164/95

Entscheidungstext OGH 12.09.1995 10 ObS 164/95

Auch; nur T7; Beisatz: Die auf Grund von ärztlichen Gutachten über die gesundheitlichen Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit und die Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit festgestellte medizinische Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt auch die Verhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. (T11)

- 10 ObS 161/95

Entscheidungstext OGH 20.09.1995 10 ObS 161/95

Auch; nur T7; Beis wie T11; Beisatz: Die Bestimmungen über den Berufsschutz haben im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zur Anwendung zu kommen. (T12)

- 10 ObS 2022/96t

Entscheidungstext OGH 11.06.1996 10 ObS 2022/96t

nur T7; Beis wie T6, Beis wie T11

- 10 ObS 2464/96t

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 10 ObS 2464/96t

nur T7; Beis wie T11

- 10 ObS 179/97i

Entscheidungstext OGH 08.07.1997 10 ObS 179/97i

Auch; nur T7; Beis wie T11

- 10 ObS 15/98y

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 10 ObS 15/98y

nur T7; Beis wie T9

- 10 ObS 55/99g

Entscheidungstext OGH 16.03.1999 10 ObS 55/99g

Auch; nur T2; Beis wie T12

- 10 ObS 50/99x

Entscheidungstext OGH 30.03.1999 10 ObS 50/99x

Beis wie T4; Beis wie T10

- 10 ObS 73/99d

Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 73/99d

Auch; Beis wie T4; Beis wie T10; Beis wie T7

- 10 ObS 152/00a

Entscheidungstext OGH 27.06.2000 10 ObS 152/00a

- 10 ObS 324/00w

Entscheidungstext OGH 19.12.2000 10 ObS 324/00w

nur T2

- 10 ObS 174/01p

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 10 ObS 174/01p

nur T2

- 10 ObS 120/01x

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 10 ObS 120/01x

Auch; nur T1; Beisatz: Die Beurteilung, in welchem Umfang die körperlichen und geistigen Fähigkeiten durch die Unfallfolgen beeinträchtigt sind, liegt in erster Linie auf ärztlich-wissenschaftlichem Gebiet. Ärztliche Meinungsäußerungen darüber, inwieweit derartige Beeinträchtigungen sich auf die Erwerbsfähigkeit auswirken, haben zwar keine verbindliche Wirkung, sie sind aber, weil ein enger Zusammenhang zwischen den ärztlich festgestellten Funktionseinbußen und der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht, eine wichtige und vielfach unentbehrliche Grundlage für die richterliche Entscheidung, dies vor allem, soweit sie sich darauf beziehen, in welchem Umfang die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Verletzten durch die Unfallfolgen beeinträchtigt sind. (T13); Beisatz: Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind auch die zumeist in jahrzehntelanger Entwicklung von der Rechtsprechung sowie von dem versicherungsrechtlichen und versicherungsmedizinischen Schrifttum herausgearbeiteten allgemeinen Erfahrungssätze zu beachten, die zwar im Einzelfall nicht bindend sind, aber die Grundlage für eine gleiche und gerechte Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit in zahlreichen Parallelverfahren der täglichen Praxis bilden. (T14)

- 10 ObS 266/02v

Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 266/02v

Auch; nur: Die Tabellen, die bei der ärztlichen Begutachtung herangezogen werden, berücksichtigen die Verhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. (T15); Beisatz: Ein unfallbedingter Ausschluss vom allgemeinen Arbeitsmarkt findet schon in der medizinischen Einschätzung ihren Niederschlag, sodass ein Härtefall nicht daraus entstehen kann, dass dem Kläger jegliche Einsetzbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt genommen sein soll. (T16); Beisatz: Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist unabhängig vom tatsächlich ausgeübten Beruf abstrakt zu prüfen. (T17); Beis wie T9

- 10 ObS 97/05w

Entscheidungstext OGH 18.10.2005 10 ObS 97/05w

Auch; Beis wie T9

- 10 ObS 45/08b

Entscheidungstext OGH 27.05.2008 10 ObS 45/08b

Vgl; Beisatz: Die Unfallversicherung ist keine Berufsversicherung und die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist daher grundsätzlich abstrakt, also unabhängig von der konkreten Lebenslage und Einkommenssituation des Verehrten vor und nach dem Unfall, zu prüfen. (T18)

- 10 ObS 6/09v

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 ObS 6/09v

Auch; nur T2; Beis wie T9

- 10 ObS 63/10b

Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 ObS 63/10b

Auch; Beis wie T18

- 10 ObS 8/11s

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 10 ObS 8/11s

Auch; Veröff: SZ 2011/38

- 10 ObS 119/13t

Entscheidungstext OGH 12.09.2013 10 ObS 119/13t

nur T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0088964

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at